

II-4273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2203/J

1991-12-19

A N F R A G E

der Abgeordneten Gratzer, Apfelbeck, Magister Haupt
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend mangelnde Koordinierungsfähigkeit eigener Weisungen

In Beantwortung der Punkte 4 und 5 der Anfrage 1116/J der Abgeordneten Gratzer, Apfelbeck betreffend Neustrukturierung der Zentralstelle hat der Bundesminister für Landesverteidigung dargelegt, daß er zur Vermeidung sozialer Härten bemüht ist, alle dafür erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen zu treffen; weiters, daß durch den Wegfall von Verwendungszulagen gem. § 30a GG Härten nicht auszuschließen sind, er aber bemüht sein wird, allfällige finanzielle Einbußen so gering wie möglich zu halten.

Der Bundesminister für Landesverteidigung wies in Beantwortung der Fragen 9 und 10 obzitierter Anfrage weiters darauf hin, daß er die verfassungsgesetzlich eingeräumte Befehlsgewalt in einem höheren Maß wie bisher durch den direkten Kontakt mit den Kommandanten und Dienststellenleitern ohne zusätzlichen Organisationsaufwand ausüben werde.

Obwohl der Bundesminister für Landesverteidigung auf Basis des entsprechenden Ministerratsbeschlusses das Armeekommando mit 2. Juli 1991, 24.00 Uhr, aufgelöst hat, erscheint am 30. August 1991 ein Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welches die Organe, Behörden, Ämter, Anstalten und sonstigen Einrichtungen dieses Ressorts, gültig für den Zeitraum 1991/92, entsprechend der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vor dem 3. Juli 1991, also inklusive des bereits aufgelösten Armeekommendos, anführt.

Darüber hinaus wird mit Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 28. August 1991, Nr. 122/91, ein Erlaß verlautbart, welcher Anordnung, Nachweis und Abgeltung von Mehrdienstleistungen derart regelt, daß der Leiter der Sektion III/Armeekommando als Anordnungsbefugter für alle ehemals unmittelbar unterstellten Kommandanten (Korps-, Divisionskommandanten etc.) angeführt ist.

Aufgrund dieser Gegebenheiten richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e

1. Stimmt es, daß Ihnen Vorschläge der Sektionen I und II Ihres Ressorts gemacht wurden, in denen Ihnen bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftseinteilung einen Vorlauf von drei bzw. zwei Monaten empfohlen wurde?

Wenn ja, warum sind Sie diesen Vorschlägen nicht nähergetreten?

2. Wären Sie bereit, im Sinne einer geordneten, dienstrechtlich korrekten und soziale Härten vermeidenden Überleitung, die Neustrukturierung Ihrer Zentralstelle, nach Klärung dieser Fragen frühestens mit 1. Februar 1992 zu effektuieren?

Wenn nein, warum nicht?

3. Sind Sie der Ansicht, daß Ihre Absicht, beim Generaltruppeninspektorat eine Organisationsabteilung mit Einsatzzentrale Land einzurichten, nicht in Widerspruch sowohl zu Ihrer Erklärung vor dem Ministerrat, daß durch die Auflösung des Armeekommandos eine Befehlsebene wegfallen wird, als auch zu Ihrer in der Beantwortung zu Punkt 9 und 10 der Anfrage 1116/J erklärten Absicht, steht?

Wenn ja, was werden Sie unternehmen um diesen Widerspruch zu bereinigen?

Wenn nein, wie erklären Sie dann diesen zumindest für einen Laien bestehenden Widerspruch?

4. Beurteilen Sie sich - im Lichte der obigen Ausführungen, welche den zwingenden Schluß auf eine mangelnde Koordinierungsfähigkeit in Ihren Weisungen zulassen - nicht doch in der beabsichtigten Ausübung Ihrer Befehlsgewalt als wesentlich überfordert?

Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie wann aus dieser Einsicht ziehen?

Wenn nein, warum nicht?